

Über das Erforderniß einer Rechts-
verletzung zum Begriffe des Verbrechens
(1834)

<149> Der Begriff einer *Verletzung* ist im Strafrechte von jeher auf verschiedene Weise aufgefaßt, und in Verbindung mit verschiedenen *andern* Begriffen zum Aufstellen allgemeiner Sätze benutzt worden, die eben durch ihre Allgemeinheit, wenn auch nicht immer, unmittelbar Irrthum erzeugt, doch meistentheils die Erkenntniß der Wahrheit erschwert, wenigstens eine ungeeignete Darstellung veranlaßt haben, von welcher insbesondere in einigen der neuesten Erzeugnisse der deutschen Gesetzgebung noch Spuren sich finden, die das Verständniß und die richtige Anwen- <150> dung der Gesetze selbst zu hindern nach meiner Ansicht wohl im Stande seyn dürften.

Der *natürliche* Begriff von *Verletzung* scheint der zu seyn, nach welchem wir ihn auf eine *Person* oder auf eine *Sache* beziehen, insbesondere auf eine solche, die wir als uns gehörig denken, oder auf etwas, was für uns ein *Gut* ist, das uns durch die Handlung eines Andern *entzogen* oder *vermindert* werden kann. In diesem Sinne haben auch die Römer im Zusammenhange mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen *neminem laedere* und *suam cuique tribuere von laesio alterius und laesio rebus illata* geredet, und in unsern neuesten Strafgesetzen ist noch in ähnlichem Sinne von *Körper-, Eigenthums-, Ehrenverletzung* oder davon, daß jemand *an seinem Leben u. dgl.* verletzt wird, nicht selten die Rede. Diese Ausdrücke haben im gemeinen Sprachgebrauch und in concreten Vorstellungen ihren Grund, und weniger ein Gesetzgeber dieselben nach der Natur der Sache umgehen kann, jemehr er auf die Kenntniß des Gesetzes bauen und durch dasselbe auf die Vorstellungen derjenigen wirken will, die von Verbrechen abgehalten werden sollen, umso mehr sollte er sich bestreben, solche Ausdrücke zu vermeiden, die von jenen abgeleitet, eigentlich nur *figürlich* eine *Verletzung* bezeichnen, und zum Theil aus abstracten Begriffen der neueren Philosophie erst in den juristischen Sprachgebrauch über gegangen sind. ...<152>...

Es haben zwar in neuerer Zeit ... Gesetzgeber von den auf Handlungen oder Unterlassungen gesetzten Strafen den Begriff des Verbrechens im Allgemeinen abhängig gemacht, allein es ist dies weniger in der Absicht, eine eigentliche *Definition* des Verbrechens zu geben, als darum geschehen, um den Richtern und den zu Richtenden ein allgemeines *Merksmal* anzugeben, woran erkannt werden könnte, was der Staat als Verbrechen betrachtet wissen will. ... <Wir müssen> das *Merksmal* der *Strafbarkeit* einer Handlung jedenfalls festhalten, um den *juristischen* Begriff des Verbrechens festsetzen zu können, obwohl ... <153> ... es nicht zu übersehen <ist>, daß nach dem positiven Rechte eines Volkes, nach welchem

eine Strafe im eigentlich juristischen Sinne nicht angewandt werden darf, außer wenn sie durch ein ausdrückliches Gesetz ausgesprochen worden ist, und, wie dies bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge auch bei den besten Strafgesetzgebungen der Fall seyn wird, gegebenen Gesetzen zufolge wenigstens hin und wieder Handlungen bestraft werden müssen, die vernünftigemäß einer Bestrafung nicht unterliegen sollten, vom Verbrechen auch gar keine andere *Definition* gegeben werden kann, als indem man es *Verletzung eines Strafgesetzes* nennt, wobei das Wort *Verletzung* einen *doppelten* Begriff ausdrücken soll: einmal, daß *gegen das Gesetz gehandelt*, und dann, daß diese Handlung *zugerechnet* werden könne. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß es außer dem angegebenen *positiven Rechtsbegriff* des Verbrechens einen *natürlichen* Begriff desselben geben müsse. ...<155>...

Wenn wir vom *natürlichen Rechtsbegriffe* des Verbrechens reden, so verstehen wir darunter dasjenige, was nach der *Natur des Strafrechts* vernünftigemäß in *der bürgerlichen Gesellschaft* als strafbar angesehen werden kann, insofern es in einem gemeinsamen Begriff zusammengefaßt wird. Es ist aber eine bekannte Sache, daß in Deutschland seit längerer Zeit die Eigenschaft einer *Rechtsverletzung* hierbei, als das Wesentliche, bei weitem von den meisten Rechtsgelehrten und auch wohl von den meisten Gesetzgebern angesehen wurde, obgleich hin und wieder schon früher eine Mißbilligung dieser Ansicht ausgesprochen worden ist. <156> Insbesondere einflußreich ist die *Feuerbachsche Definition* geworden, nach welcher das Verbrechen eine *unter einem Strafgesetz enthaltene Beleidigung, Rechtsverletzung oder Lästion, oder eine durch ein Strafgesetz bedrohte, dem Rechte eines Andern widersprechende Handlung* genannt wird. ...<157> ... Wir <haben> es uns hier nicht zur Hauptaufgabe gemacht ..., zu untersuchen, ob *nach der Natur der Sache* nur Rechtsverletzungen als Verbrechen bestraft werden dürfen, sondern <158> dem <wollen> die Sache von einem andern Gesichtspunkte aus betrachten ..., der mehr die *Rechtsanwendung* als die *Gesetzgebung* betrifft, und von diesem Gesichtspunkte aus ist unsere erste Frage die, ob es passend sey, in einem System des *positiven Strafrechts*, namentlich in dem des gemeinen deutschen Strafrechts, ohne weitere Unterscheidung einem *natürlichen* und *positiven Rechtsbegriffe* eine solche Definition voranzustellen, nach welcher das Verbrechen eine unter einem Strafgesetze enthaltene Rechtsverletzung genannt wird. ...<159>

... Daß nun das gemeine deutsche Strafrecht blos Rechtsverletzungen mit Strafe belege, wird wohl auch bei der Annahme des weitesten Sinnes dieses Wortes Niemand behaupten wollen. Da aber Feuerbach nichts desto weniger das Merkmal der Rechtsverletzung zum allgemeinen Erforderniß des gemeinrechtlichen Begriffs des Verbrechens gemacht, und dieses Begriff nicht müßig an die Spitze des Systems gestellt, sondern als philosophischer und logisch consequenter Jurist öfters angewandt hat, so ist in der That auch vieles Nicht-Gemeinrechtliche von ihm als gemeinrechtlich angenommen worden, was, wie *Thibaut*

bemerklich mache, ihm um so mehr zum Vorwurf gereicht, da er an einem anderen Orte selbst den Grundsatz ausgesprochen hat, der Richter dürfte, im Falle, wo der Gesetzgeber eine That, wenn sie gleich keine Läision wäre, und ihre Bestrafung der Vernunft widersprechen sollte, einem Strafgesetze unterworfen habe, sie nicht von der Strafe ausnehmen, und blos darum, weil ihre Bestrafung der Philosophie des Criminalrechts nicht gemäß sey, ungestraft lassen. ...<161> ... <Jedoch> liegt wenigstens in <162> unsern gemeinrechtlichen Quellen eine Unterscheidung zwischen *Polizei- und andern Verbrechen*, die dem neueren Unterschiede zwischen Staats- und *Priyat*-Verbrechen näher steht als der neuen Unterscheidung zwischen *Polizeiübertretungen und eigentlichen Verbrechen*, und ich rechne es zu den philosophischen Fehlgriffen *Feuerbachs*, daß er das Positive dieser Begriffe nach gemeinem deutschen Strafrechte nicht hinreichend erörterte, ja sie beinahe ganz von dem unabhängig mache, was ihm in der Natur der Sache zu liegen schien, wobei der Begriff der Polizeiübertretungen nicht eben sehr logisch unter den allgemeinen Verbrechensbegriff gestellt, und weder Positives und Philosophisches, noch Gemeinrechtliches und Particularrechtliches, noch gesetzliche Ansicht und neuere Praxis gebührend geschieden worden sind. ... <166>...

Freilich hat auch *Feuerbach* unter seinen Begriff von Verbrechen im Allgemeinen sowohl dasjenige subsumirt, was er *Verbrechen im engern Sinne*, als auch dasjenige, was er *Vergehen oder Polizeiübertretung* nannte, und unter diese auch *unsittliche* und andere Handlungen gerechnet. Allein ist schon das Zusammenwerfen *unsittlicher* Handlungen, insofern sie nach Uebereinstimmung aller Völker einer Bestrafung <167> zu unterwerfen sind, mit solchen, die ... *gefährliche* genannt werden können, in eine Klasse wenig zu billigen, besonders wenn, wie dies öfters geschieht, die Idee der *geringsten* Strafbarkeit das Festsetzen einer solchen Klasse bestimmt. ... Um mit *Feuerbach* alle diejenigen Handlungen, die er unter den Begriff von *Poli.-<168> zeiiübertragungen* zusammenfaßt, unter den allgemeinen Begriff des *Verbrechens als einer Rechtsverletzung* zu bringen, <bedarf> es gewissermaßen eines *Kunstgriffs*. ... Ist es nicht unlogisch, etwas als Untertart einer Gattung aufzuführen, was in dem *Gattungsbegriff* gar *nicht enthalten* ist? Daß dies aber *Feuerbach* gethan habe, wird kein Unbefangener in Frage stellen. Wird das *Verbrechen im Allgemeinen* definiert <als> eine durch ein Strafgesetz bedrohte, dem Rechte eines Andern *widersprechende Handlung*, so wird hierbei unstreitig vorausgesetzt, daß die Handlung an sich schon und ehe das Strafgesetz existire, eine Rechtsverletzung war. Wird dagegen von *Polizeiübertretungen* gesagt, sie seyen an sich *nicht rechtswidrige Handlungen*, oder sie seyen *Handlungen, die den Unterthanen ursprünglich rechtlich möglich waren*, die aber der Staat zu verbieten berechtigt sey, sowie das geschehene Verbot ein *Recht auf Gehorsam* begründet; wird <169> dann weiter behauptet, dadurch daß das *Recht auf Gehorsam* durch eine *Strafdrohung geschützt*, nichts desto weniger aber durch *Begehung der verbotenen Handlungen verletzt* werde, entstehe der Begriff einer *Polizeiübertretung*; so liegt am Tage, daß diese nicht eine durch ein *Strafgesetz*

bedrohte Rechtsverletzung genannt werden könnte, sondern eine Handlung, die dadurch, daß sie verboten und mit Strafe bedroht worden ist, erst die Eigenschaft einer Rechtsverletzung erhält, wenn sie nämlich nach erlassenem Strafverbot demungeacht begangen wird. Es liegt ferner am Tage, daß hiermit nicht das Mindeste gesagt ist, um den *Rechtsgrund* der Bestrafung solcher Handlungen darzuthun, und daß durch jenes behauptete Recht auf Gehorsam die unschuldigste Handlung zur *Rechtsverletzung* gestempelt werden könnte. Wir haben aber noch auf Andres aufmerksam zu machen, was aus den angegebenen Definitionen und Unterscheidungen für die Praxis Nachtheiliges entstehen kann ...<170> ... Denken wir uns . vier verschiedene Umstände, unter denen von vier verschiedenen Individuen ein mit einer Kugel geladenes Feuergewehr losgeschossen wurde. Der Erste that es so, daß er bei der geringsten Überlegung es als möglich hätte denken müssen, daß Jemand durch den Schuß verletzt würde, aber er hatte weder die Absicht Jemand zu verletzen, noch hat seine Kugel Jemand getroffen, obgleich sie dicht an einem Menschen vorüberstreifte. Der Zweite befand sich ganz in demselben Falle, nur traf seine Kugel ungücklicherweise einen Menschen, der dadurch seines Lebens beraubt wurde. Der Dritte hatte die Absicht zu treffen und verfehlte seinen Mann. Der Vierte erreichte mit gleicher Absicht sein Ziel, und streckte seinen Gegner leblos zu Boden. Nach der Terminologie vieler unserer Criminalisten wird in den drei letzten Fällen allein von einer *eigentlichen Rechtsverletzung* gesprochen, und auch *Feuerbach* nimmt nur in diesen Fällen ein *Verbrechen im engeren Sinne* an, bei denen man sonst von *vorsätzlichen Verbrechen, verschuldeten Verbrechen, und Verbrechensversuch* redet, während im ersten Falle, wenn deßhalb wirklich Bestrafung eintreten kann, die Handlung höchstens, und zwar nicht blos darum, weil sie als die leichteste bei einer darnach angeordneten Verschiedenheit der Strafbehörden zur Bestrafung vor *Polizeibehörden* verwiesen wird, sondern ihrer Natur nach, wie man sagt, als *Polizeiübertretung* angesehen wird. Dies ist auch nach *Feuerbachs* Betrachtungsweise der Fall.

Wenn nun aber das Verbrechen im *engern Sinne* als *eigentliche Rechtsverletzung* darin bestehen soll, daß es eine *an sich schon dem Rechte eines Andern widersprechende Handlung* sey, so sieht man nicht leicht ein, warum im ersten Falle ein <171> *einzigliches Verbrechen nicht begangen worden seyn soll?* Wir haben im ersten und zweiten Fall dieselbe *That*, dieselbe *Fahrlässigkeit* des Handelnden vorausgesetzt, sollte also der bloße *Erfolg die Natur der Handlung bestimmen?* ... <172> ...*Andererseits: > Dadurch, daß wir etwas verlieren oder einer Sache beraubt werden, die *Gegenstand unsers Rechtes* ist, daß uns ein *Gut*, welches uns rechtlich zusteht, entzogen oder vermindert wird, wird ja unser *Recht* selbst weder vermindert noch entzogen. Zwar kann dadurch, daß wir des *Lebens beraubt* werden, nach der Natur der Sache nicht mehr von Ausübung unserer Rechte durch uns selbst die Rede seyn, und dadurch, daß uns eine uns gehörige *bestimmte körperliche Sache zerstört* wird, das Recht auf diese individuelle Sache nicht mehr als bestehend, sondern nur ein Recht auf ein Äquivalent uns zustehend angenommen werden.*

Allein solche einzelne Fälle, in welchen der gewöhnliche Sprachgebrauch nicht ganz unpassend seyn dürfte, rechtfertigen keineswegs den Sprachgebrauch im Allgemeinen. ... <175> ... Wenn man das Verbrechen als *Verletzung* betrachten will, <so muß> dieser <176> Begriff naturgemäß nicht auf den eines *Rechtes*, sondern auf den eines *Gutes* bezogen werden... Die Beziehung des in dem Verbreichensbegriff enthaltenen Merkmals der *Verletzung* auf den Begriff eines durch die Gesetze zu schützenden Guts habe ich <177> ... ungemein ergiebig und zur Vermeidung mannichfältiger Irrtümer besonders geeignet gefunden. Sie hängt mit meinen Ansichten von dem Wesen des Strafrechts aufs innigste zusammen, und obgleich eine ausführlichere Darlegung derselben einer andern Gelegenheit vorbehalten werden muß, so dürfte eine kurze Andeutung derselben eben jetzt nicht unpassend seyn, wo diese Zeitschrift mit theilweise geändertem Plan in eine Periode ihres Bestehens eintreten soll.

Wie man auch immer über Rechtsgrund und Zweck des Staates denken mag, es wird sich mit verschiedenen Ansichten hierüber vereinigen lassen, wenn man annimmt, daß es zum Wesen der Staatsgewalt gehöre, allen im Staate lebenden Menschen auf gleichmäßige Weise den Genuß gewisser Güter zu gewährleisten, welche den Menschen von der Natur gegeben oder eben das Resultat ihrer gesellschaftlichen Entwicklung und des bürgerlichen Vereines sind. Es mag dahin gestellt bleiben, ob der Mensch außer dem Staaate in einem sogenannten Naturzustande schon *Rechte* habe oder nicht. Aber einem Zweifel kann es nicht erliegen, daß die *Güter*, auf denen Allen gleichmäßig zu garantirenden Genuß im Staaate sich die Rechtssphäre eines Jeden bezieht, theils dem Menschen schon von der *Natur* gegeben, theils Ergebniß seiner *gesellschaftlichen* Entwicklung sind, und so kann, wie bei Festsetzung der Definition, so auch bei Eintheilung der Verbrechen, derselbe einfache Begriff zu Grunde gelegt, und auch wohl in einem gewissen leicht faßlichen Sinne eine Eintheilung der Verbrechen in natürliche und soziale angenommen werden. Es mag ferner dahin gestellt bleiben, inwiefern im Staaate Rechte des Staates selbst als moralischer Person, und Rechte der Staatsbürger unterschieden werden können und darnach eine Ein-<178> theilung der Verbrechen in Staats- und Privatverbrechen zu billigen sey. Aber keinem Zweifel kann es unterliegen, daß unter denjenigen Handlungen, die als Verbrechen in allen Staaten bestraft zu werden pflegen, einige von der Art sind, daß durch dieselben zunächst bestimmte *Personen* an einem der durch die Staatsgewalt Allen zu garantirenden Güter *verletzt* werden, andere von der Art, daß die Handlung der *Gesamtheit* unmittelbar eines dieser Güter *entzieht*, *vermindert* oder *gefährdet*, und so läßt sich auch nach den in Beziehung auf das unmittelbar verletzte oder bedrohte Subject verschiedenen Umfange der *Verletzung* oder *Gefährdung*, oder was dasselbe ist, nach der Beschaffenheit des vorzugweise durch die Handlungen bedrohten oder vermindernden Guts die Classification der Verbrechen überaupt bestimmen, eine Eintheilung derselben in Verbrechen gegen das *Gemeinwesen* und Verbrechen gegen *Individuen* naturgemäß, auch der Unterschied zwischen *Versuch* und *Vollendung* des

Verbrechens auf eine natürlichere Weise bestimmen als es nach dem unsichern Begriff der Rechtsverletzung im gewöhnlichen Sinne möglich ist. Darnach läßt sich auch am richtigsten der Gesichtspunkt angeben, nach dem unsittliche und irreligiöse Handlungen, sofern sie überhaupt strafbar seyn können, zu beurtheilen sind. Wie ein Volk auch immer über den Werth positiver Religionen denken mag, und wie vielerlei positive Religionen in einem Staat bestehen mögen, immer wird eine Summe religiöser und sittlicher Vorstellungen als ein unter die allgemeine Garantie zu stellendes *Gemeingut* des Volks angesehen werden können, dessen Erhaltung mit der Erhaltung der Verfassung selbst in so innigem Verbande steht, daß auch unabhängig von einem unter Strafdrohung erlassenen bestimmten Verbote gewisse Arten unsittlicher oder irreligiöser Handlungen *an sich als rechts-<179> widrig* für die im Staaate lebenden Menschen angesehen werden müssen. ...

Nach diesen meinen Ansichten glaube ich denn auch, daß als Verbrechen nach der Natur der Sache oder als vernunftgemäß im Staaate strafbar jede dem menschlichen Willen zuzurechnende Verletzung oder Gefährdung eines durch die Staatsgewalt Allen gleichmäßig zu garantirenden Gutes anzusehen sey, wenn eine allgemeine Gewährleistung anders nicht bewirkt werden kann, als durch Androhung einer bestimmten Strafe und durch Vollstreckung der gesetzlichen Drohung gegen jeden Uebertreter. Hiernach glaube ich eben so wenig denjenigen bestimmen zu können, die eine *Rechtsverletzung* im gewöhnlichen Sinn, als denjenigen, welche die *Gemeingeährlichkeit* zum Wesen des Verbrechens oder zum Merkmal der Erkennbarkeit des Strafbaren einer Handlung erheben. Denn wenn auch gleich im gewissen Sinne das eine wie das andere Merkmal in allem, wirklich Strafbaren enthalten ist, so leitet doch leicht der eine wie der andere Ausdruck zu einer gewissen *Einselngkeit* der Ansicht hin und gibt zu *Mißverständnissen* Anlaß, die bei der Gesetzgebung wie bei der Anwendung <180> nur nachtheilig wirken können. Insbesondere könnte die Annahme der *Gemeingeährlichkeit* als des Wesentlichen eines jeden Verbrechens leicht zu der Ansicht führen, als läge z. B. die Pflicht der Staatsgewalt, den Mord zu strafen, weniger in der Verpflichtung derselben, das Leben der einzelnen Menschen als solcher zu schützen, als vielmehr in der Verpflichtung, den Staat als ein Ganzes zu erhalten. Es könnte demnach das Ansehen gewinnen, als wollte man sagen, die Menschen seyen nur vorhanden, damit der Staat bestehe, anstatt den Staat der Interessen der Menschen wegen nothwendig anzunehmen. Der abstrakte Begriff des Staats aber darf meines Erachtens eben auch nicht auf die Höhe gestellt werden, die wohl ehedem, zu Zeiten, wo man den Staat so gern mit dem Staatsoberhaupt identificirte, zuweilen der Menschen wegen nothwendig anzunehmen. Der abstrakte Begriff des Staats aber für diesen selbst in Anspruch genommen wurde. Was den Begriff der *Rechtsverletzung* angeht, so wollen wir zu dem hierüber schon im Vorhergehenden Gesagten nur noch Einiges hinzufügen, um noch mehr die Mißgriffe hervorzuheben, zu welchen der Gebrauch dieses Wortes und die ihm im Allgemeinen beigelegte Wichtigkeit führen können.

Daß man von Verletzungen des Lebens, der menschlichen Kräfte, der Ehre, der persönlichen Freiheit, des Vermögens, als besondern Verbrechen rede, ist natürlich und natürlichen Vorstellungen gemäß; denn alle die genannten Güter sind einer *Entziehung* oder *Verminderung* durch Handlungen Anderer unterworfen, so wie sie als Gegenstände unserer Rechte angesehen werden können. ... An-*<181>* statt diesem natürlichen Sprachgebrauche zu folgen, hat Feuerbach bei Aufzählung der einzelnen Privaverbrechen erst von *Verbrechen gegen ursprüngliche Rechte des Menschen und Bürgers*, und unter dieser Rubrik von *Verletzung des Rechts auf Leben*, von *Verbrechen an dem Recht des Bürgers auf freie Disposition an seinem Körper*, von *Verletzung des Rechts auf Ehre*, dann von *Verbrechen gegen erworbene Rechte* und unter diesem Titel von *Verletzung des Rechts auf Sachen*, von *Verletzung des Rechts aus Verträgen*, insbesondere von *Verletzung des ehelichen Vertrags* gesprochen, was man sonst, ebenfalls natürlicher, *Verletzung der ehelichen Treue* nennt, die ähnlich der Ehrenverletzung in der Entziehung eines intellectuellen Gutes besteht, in Beziehung auf den, gegen welchen dies Verbrechen begangen wird. In Beziehung auf eine Klasse von Verbrechen gegen die ursprünglichen Rechte, die Feuerbach als *Verletzungen der Integrität menschlicher Kräfte* darstelle, ist er dem natürlichen Sprachgebrauch treu geblieben¹. Daß übrigens fast bei allen angeführten Verbrechensgattungen die von ihm gewählte Bezeichnung zu Begriffsverwirrungen führen könne, dürfte leicht nachgewiesen werden können. ...

<182> Wenn wir die oben unterschiedenen vier Fälle des Abschießens eines Feuergewehrs betrachten, so sind sie nach dem bereits Gesagten streng genommen alle vier als *Verletzungen des Rechts auf Leben* anzusehen, insofern man unter *Rechtsverletzung* weiter nichts als eine *einem Recht widersprechende Handlung* versteht; denn unfehlbar hat auch der eine solche begangen, der einen Andern durch *Unvorsichtigkeit der Gefahr sein Leben zu verlieren ausgesetzt hat*. Da nun unter jener Rubrik *Feuerbach* solche Handlungen nicht mitbegriff, so hat er auch keineswegs das Charakteristische der unter derselben abgehandelten Verbrechen, das sie von allen anderen Verbrechen Unterscheidende mit jenen Worten ausgedrückt. Wollte man sagen, dergleichen Handlungen gehörten nicht unter die Rubrik, weil sie doch *keine eigentlichen Verletzungen am Leben* seyen, so würde man im natürlichen Sprachgebrauch bleibend ganz Recht haben, was den letzten Theil des Satzes angeht; allein nach diesem natürlichen Sprachgebrauch würde auch der Versuch der Tötung oder der dritte der oben angegebenen Fälle eine *Verletzung am Leben nicht*, sondern nur *Lebensgefährdung* zu nennen seyn, und gleichwohl hat auch diesen Fall Feuerbach unter die Rubrik der Verbrechen gegen das *Recht auf Leben mit aufgenommen*. Nach der Natur der Sache verhält sich der erste jener oben gegebenen Fälle zum zweiten wie der dritte zum vierten, eine *Lebensgefährdung* ist im ersten wie im dritten, eine *Lebensberaubung*, = *Entziehung oder Verletzung* im zweiten wie im vierten enthalten,